



Die Teilnehmer am letzten Optikkursus in Rathenow

Wiek,	Rahn,	Stuke,	Klocke,	Wolkenhauer,	Reichard,	Meyer,	Albers,	Röhricht,
Balve	Friedberg	Bielefeld	Rheydt	Francop	Wesermünde-L.	Bremen	Recklinghausen	Bad Elster
Kappe,	Peterek,	Krause,	Brandt,	Knipschild,	Schluck,	Schmidt,	Witt,	Oberkampf,
Walsrode	Ratibor, O.-S.	Bernburg	Rathenow	Gütersloh	Wernigerode	Neuwied	Barmstedt	Menden
			Kursuslehrer					
Giese,	Verb.-Dir. König,	Müller,	Kratz,	Erdmann,	Tonagel,	Winter,	Brandt,	
Kray	Halle	Rathenow	Minden, I. Vors.	Paderborn	Perleberg	Köln	Berlin, Geschäftsf.	
			d. W.O.G.	Vorst.-Mitgl.	Vorst.-Mitgl.	Vorst.-Mitgl.	d.W.O.G.	

ohne schulmäßiges, mathematisches Wissen die erforderlichen fachtechnischen Kenntnisse zu erwerben.

Alles in allem, das in Rathenow Gebotene mußte jeden Teilnehmer voll befriedigen, und jeder scheidet in dem Bewußtsein, sein Wissen an der Quelle der Brillenindustrie um ein erhebliches Maß bereichert zu haben, worüber jeder Teilnehmer noch in Kürze ein ausführliches Zeugnis ausgehändigt bekommen wird.

W. Klocke (Rheydt a. Rh.)

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung

### Nochmals zur Bewertung der Wohn- und Geschäftsgrundstücke bei der Vermögensteuerveranlagung 1924

Die zahlreichen Einsprüche, welche sich gegen die Veranlagung zur Vermögensteuer 1924 richten und die von den Finanzämtern in häufig sehr voneinander abweichender Weise erledigt worden sind, haben dem Minister Veranlassung gegeben, zu den Zweifelsfragen Stellung zu nehmen.

Bei Grundstücken, die mehreren Zwecken dienen, ist eine Zerlegung des Wehrbeitragswertes nur in denjenigen Fällen vorgesehen, in denen das Grundstück zu erheblichen Teilen mehreren Zwecken dient, während bei wesentlichem Ueberwiegen eines Zweckes nur die diesem Zweck entsprechende Bewertung Platz greifen soll. Dies gilt sinngemäß auch für diejenigen Fälle, in denen ein Grundstück zum Teil eigengewerblichen, zum Teil fremdgewerblichen Zwecken oder Wohnzwecken dient. Demgegenüber beklagen sich Steuerpflichtige darüber, daß ihre Grundstücke, die neben dem eigengewerblichen Zwecke zu erheblichen Teilen auch anderen Zwecken dienen, von den Finanzämtern in vollem Umfange als Gegenstände des Anlagekapitals bewertet worden sind; ferner ist oft geltend gemacht worden, daß Grundstücke dem Anlagekapital zugerechnet worden seien, obwohl bei ihnen der eigengewerbliche Zweck hinter anderen Zwecken vollkommen zurücktrete. Ein solches Verfahren seitens der Finanzämter, soweit es sich um Grundstücke von Einzelkaufleuten handelt, sieht der Minister als nicht vereinbar mit dem § 28 der Durchführungsbestimmungen an. Dieser § 28 ist für die Ermittlung der Höhe des Betriebsvermögens von großer Bedeutung, und haben wir wiederholt an dieser Stelle die Frage erörtert.

In manchen Bezirken haben die Landesfinanzämter und Finanzämter grundsätzlich keine höheren Abschläge bei Wohngrund-

stücken und Mietgeschäftsgrundstücken als 70 bzw. 40 % zugelassen. Die Entscheidung darüber, inwieweit generell oder für bestimmte Gruppen von Grundstücken höhere Abschläge zugelassen werden sollen, ist mit Rücksicht auf die örtlichen Verschiedenheiten den Landesfinanzämtern überlassen worden. Wenn manche Landesfinanzämter grundsätzlich keine höheren Abschläge zugelassen haben, so mag dies nach den örtlichen Verhältnissen berechtigt gewesen sein, es sollen aber Grundstücke, die hier eine Ausnahme wegen ihrer besonders schlechten Lage oder ihrer Beschaffenheit bilden, besonders behandelt werden. In derartigen Fällen, in denen durch die Nichtgewährung des höheren Abschlags besondere Härten entstanden sind, sind die Finanzämter ermächtigt worden, die Härten im Billigkeitswege zum Ausgleich zu bringen.

Als jährliche Abnutzungsquote für Gebäude war ein Betrag bis zu 2 % des Wertes zugelassen worden, der von dem maßgebenden Anschaffungspreise des Grundstücks auf das Gebäude entfällt. Für Unternehmungen, bei denen die Grundstücke den wesentlichsten Teil des Anlagekapitals ausmachen, ist in dem Runderlaß vom 8. April 1924 (III C. 3. 1500) ohne weiteres eine Abnutzungsquote für das Gebäude von 2 % für zulässig erklärt worden. Darin haben manche Finanzämter anscheinend die Festsetzung eines Höchstsatzes gesehen, der in keinem Falle überschritten werden dürfe. Wengleich im allgemeinen davon ausgegangen werden soll, daß der Satz von 2 % die obere Grenze für Abnutzungsquoten bildet, so sind doch Fälle denkbar, in denen bei Gebäuden mit einer kürzeren Lebensdauer als 50 Jahre gerechnet werden muß. Wird der Nachweis für das Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles geführt, so soll eine der kürzeren Lebensdauer entsprechende, über 2 % hinausgehende Abnutzungsquote zugelassen werden.

## Innungs- u. Vereinsnachrichten

**Altenburg i. Thür.** (Freie Innung.) Am Donnerstag, dem 2. April, findet mittags 12 $\frac{1}{2}$  Uhr im „Haus der Landwirte“ unsere Quartals-Versammlung statt. Hieran anschließend Fahnen-nagelung.  
I. A.: K. Stolze.

**Harburg.** (Zwangsinnung.) Die ordentliche Innungsver-sammlung findet am Montag, dem 6. April, nachmittags 2 Uhr, im „Thüringer Hof“ statt, wozu die Mitglieder hiermit eingeladen werden.  
E. Knupper, Obermeister.

Erledigt  
am 15.  
annt.  
tagung  
bschlo  
Herren  
Herr D  
24. Mai  
wären,  
Händen  
weit vo  
gineller  
Augen  
mehr ge  
Uhren  
zur Ver  
gebeten  
mann,  
Verbin  
kommt  
burg!

B  
gung.)  
schmie  
Steglit  
vierte  
tag, d  
im Rat  
um de  
Freund  
Versan  
lung d  
volle A  
gebebe  
stellte  
den Be  
lohnem  
rechne  
Mitgli

Die G  
Freita  
im „G  
ordn  
stellun  
lauten  
den S  
nung.  
M. R

Einla  
abend  
3. Ge  
lungst  
Kirch  
Endg  
Auflö  
Diese  
besch  
Vertr  
Vertr  
Mitgl  
zur l  
zwei  
amtes  
und  
liche  
Infol  
ist di

Einla  
mitta  
1 Uhr  
der A  
letzte  
eines  
schä  
Prov  
schie  
noch  
führe